

CHARTER - VERTRAG

zwischen

Flugschule Nikolaus GmbH (kurz FSN)

Verkehrslandeplatz

78166 Donaueschingen

und

Herrn/Frau/

nachfolgend **Charterer** genannt.

Inhaber des Luftfahrerscheines für :PPL A / CPL / CR SEP

Lizenz gültig bis:

CR SEP gültig bis :

Tauglich bis :

bisherige Flugferahrung: Stunden:

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Vertragsgegenstand

Die FSN stellt dem Charterer nach Maßgabe der Vertragsbestimmungen folgende Flugzeuge zur Verfügung:

- 1 PIPER PA 28 - 161, CADET; 1 Piper PA 28 -181 Archer
- 1 Aquila A 210 , 1 Katana DA 20
- UL Breezer , UL Eurostar
-

- 1.) Die FSN überläßt dem Charterer ein Flugzeug nach Maßgabe ihrer betrieblichen Möglichkeiten. Im Einzelfall kann für das Vorhandensein des Flugzeuges, auch bei vorheriger Reservierung bei der FSN, keine Gewähr geleistet werden.
- 2.) Die FSN überläßt dem Charterer das Flugzeug in verkehrssicherem einwandfreiem Zustand. Der Charterer ist jedoch verpflichtet, die Flugzeuge vor Benutzung im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften nach den Anleitungen des Herstellers (Flughandbuch) auf ihre Flugsicherheit zu überprüfen.
Der Charterer verpflichtet sich damit zur Einhaltung der Betriebsvorschriften des Herstellers und der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

3.) Für die gecharterten Flugzeuge bestehen folgende Versicherungen :

a. **Kombinierte Halter - und Passagierhaftpflichtversicherung** CSL
in gesetzlich vorgeschriebener Höhe.

b.

Halterhaftpflicht	€	2.910.000	
CSL Deckung	€	4.000.000	zweisitzer DA 20 A210 und UL
CSL Deckung	€	5.000.000	viersitzer
Passagierhaftpflicht	€	370.000	für Personenschaden
Gepäckversicherung	€	2.000	pro Gastplatz

b. **Unfallversicherung** für den Todes- oder Invaliditätsfall für alle Sitze in Höhe von je

€40.000

c. **Kaskoversicherung** mit Selbstbehalt im Teilschaden von ,

mindestens jedoch	€1000,00	Katana DA 20, EV97
	€2000,00	für PIPER Cadet-161, Archer II -181
	€3500,00	für Aquila A 210 DEVMU

Der Charter kann zusätzlich zu der unter b.) aufgeführter Unfallversicherung jederzeit durch Vermittlung der FSN eine höhere Unfallversicherung auf eigene Rechnung und Kosten abschließen.

§ 3 Voraussetzungen der Gebrauchsüberlassung

- 1.) Die Gültigkeit des Luftfahrerscheines des Charterers hat die FSN geprüft. Der Chartervertrag ist sofort ungültig, wenn der Luftfahrerschein oder die entsprechende Berechtigung abgelaufen sind. Der Charterer ist verpflichtet, die FSN hierüber sofort zu unterrichten.
- 2.) Zur Überlassung des Flugzeuges wird eine Einweisung nach JAR FCL 1.215 auf Kosten des Charters durchgeführt, soweit der Charterer nicht nachweist, daß er in den vorausgegangenen 12 Monaten ein Flugzeug des fraglichen Typs als verantwortlicher Flugzeugführer geführt oder bedient hat.
- 3.) Ist der FSN die fliegerische Erfahrung des Charterers nicht bekannt, so kann sie verlangen, daß der Charterer seine Kenntnisse durch einen Überprüfungsflug nachweist. Ebenso wird ein Überprüfungsflug verlangt, wenn der Charterer innerhalb der vergangenen 90 Tage ein Flugzeug dieses Typs nicht als verantwortlicher Flugzeugführer geführt hat. Die Kosten eines derartigen Fluges trägt der Charterer.
- 4.) Gleichgültig der Erfahrung des Charterers kann die FSN festsetzen , das bei längerem Nichtgebrauch der FSN – Flugzeuge ein Checkflug mit Fluglehrer durchzuführen ist .

§ 4 Dauer der Überlassung

Sofern zwischen den Parteien im Einzelfall keine abweichende Vereinbarung getroffen wird oder der Charterer nicht durch technische Störungen oder die herrschenden Witterungsverhältnisse gehindert wird, verpflichtet sich der Charterer bei Überlassung des Flugzeuges für einen Tag an Wochenenden mindestens eine Flugstunde, an Samstagen, Sonn.- und Feiertagen mindestens zwei Flugstunden zu fliegen. Beträgt die Überlassungsdauer mehr als einen Tag, beträgt die Mindestflugzeit eine Stunde je Tag. Die Mindestflugzeit pro Flug beträgt 15 Minuten.

§ 5 Pflichten des Charterers

- 1.) Der Charterer verpflichtet sich zur Zahlung der nach der jeweils gültigen Preisliste gerechneten Charterkosten. Die Berechnung der Flugzeit erfolgt nach den Eintragungen im Bordbuch. Für die korrekte Eintragung im Bordbuch und die tägliche Kontrolle ist der Charterer selbst verantwortlich. In den Charterpreisen sind alle Flugkosten enthalten. Ausgenommen hiervon sind Lande-, Stand-, Handling-, Enteisungs- und Flugsicherungsgebühren und Beträge für den Ersatz von Schäden.

Verauslagte Kraftstoffkosten werden dem Charterer in Höhe des in Donaueschingen gültigen Preises je Liter ersetzt.

- Bei auswärtigen Betankungen hat der Charterer dafür zu sorgen, dass ein ordnungsgemäßer Beleg mit ausgewiesener Mehrwertsteuer und der korrekten Anschrift der Flugschule Nikolaus vorliegt. Ansonsten können die Kosten nicht anerkannt und ersetzt werden.

- 2.) Die Abrechnung der Charterkosten erfolgt jeweils zum Monatsende. Sie sind zahlbar innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung.
- 3.) Das gecharterte Flugzeug darf grundsätzlich nur zur Durchführung von Flügen verwandt werden, von denen die FSN vorher in Kenntnis gesetzt wurde. Flüge im Gebiet außerhalb der Bundesrepublik dürfen nur mit vorheriger Genehmigung der FSN durchgeführt werden.
- 4.) Bei notwendigen Reparaturen, Notlandungen oder sonstigen unvorhergesehenen Ereignissen ist die FSN unverzüglich zu verständigen und deren Entscheidung abzuwarten. Ist Gefahr im Verzug, so hat der Charterer die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen. Die jeweiligen Wartungskontrollen und die Nachprüfungen sind im luftfahrttechnischen Bereich der FSN durchzuführen, sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde.
- 5.) Die Vercharterung der Ultraleichtflugzeuge *EV97* und *Breezer* erfolgt über die Luftsportvereinigung Schwarzwald Baar e.V. Für die notwendigen und korrekten Eintragungen in den Startlisten des Vereins ist der Charterer verantwortlich. Zusätzlich ist die Startliste im Bistro der Flugschule extern zu führen. Nicht – oder Falscheintragungen in beiden Fällen haben die Kündigung des Chartervertrages zur Folge.
- 6.) Fehler und Mängel an den Ultraleichtflugzeugen der LSB Donaueschingen sind unverzüglich an die FSN zu melden. Bekannte Fehler und Mängel werden im Bordbuch bzw im Internet unter www.resi.de, veröffentlicht. Dortige Anweisungen sind zu beachten.

§ 6 Sonstige Verpflichtungen

- 1.) Der Charterer ist verpflichtet, die Bestimmungen des Luftverkehrsgesetzes und der nachgeordneten Verordnungen sowie die einzelnen Flugplätze geltende Bestimmungen strikt einzuhalten.
- 2.) Kunstflüge und Flüge außerhalb der Betriebsgrenzen mit dem Charterflugzeug (außer Extra 300) der FSN sind verboten.
- 3.) Die Beförderung Dritter und von Gütern darf nur im Einverständnis der FSN und auf keinen Fall gegen Entgelt erfolgen.

- 4.) Der Charterer ist nicht berechtigt, das Flugzeug Dritten zu überlassen.
- 5.) Landungen auf Grasplätzen sind nicht gestattet (nicht UL) . In begründeten Ausnahmefällen kann eine Erlaubnis von der FSN erteilt werden. Für Schäden ist der Charterer verantwortlich. Fluglehrer die nicht bei der FSN gemeldet sind , dürfen die Flüge gem §3 Abs 2 – 4 nicht durchführen.

§ 7 Betriebsstörungen

- 1.) Werden während der Benutzungsdauer des Flugzeuges Mängel festgestellt, welche die Flugtüchtigkeit beeinträchtigen, ist der Charterer verpflichtet, den Betrieb des Flugzeuges unverzüglich einzustellen. Jeder festgestellte Mangel, auch wenn er die Flugtüchtigkeit nicht beeinträchtigt, ist der FSN mitzuteilen.
- 2.) Kann der Charterflug wegen auftretender Störungen nicht fortgesetzt werden, ist vom Charterer die bis zum Auftreten der Störung geflogene Flugzeit zu bezahlen.
- 3.) Ist der Charterer daran gehindert, das Flugzeug selbst zum Ausgangspunkt zurückzufliegen, so ist er verpflichtet, der FSN die nachgewiesenen Kosten der Rückführung zu erstatten. Dies gilt nicht, soweit der Charterer nachweist, daß die Hinderungsgründe nicht von ihm zu vertreten sind. Liegt jedoch der Hinderungsgrund darin, daß bei ungünstigen Witterungsverhältnissen der Charterpilot aufgrund seiner Ausbildung oder mangelnder Erfahrung nicht in der Lage ist, das Flugzeug zurückzufliegen, so trägt der Charterer gleichwohl die Rückführungskosten gem. § 5 S.1.

§ 8 Haftung

- 1.) Der Charterer haftet für alle Schäden, die er oder seine Erfüllungsgehilfen während der Charterzeit an dem gecharterten Flugzeug schuldhaft herbeiführen, soweit die Schäden nicht durch die Versicherung gedeckt sind.
- 2.) Der Charterer haftet für alle Schäden, die er oder seine Erfüllungsgehilfen mit dem gecharterten Flugzeug schuldhaft an Rechtsgütern Dritter und Fluggästen herbeiführen, soweit die Schäden nicht durch die Versicherung gedeckt sind.
- 3.) Der Charterer stellt die FSN im Innenverhältnis bezüglich der Schadensansprüche Dritter frei.
- 4.) In allen anderen Fällen besteht eine unbegrenzte Haftung nach den allgemeinen Regeln des BGB.

§ 9 Sonstige Bestimmungen

- 1.) Schadensersatzansprüche des Charterers und seiner Rechtsnachfolger gegen die FSN sind soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.
- 2.) Für Unfallschäden, welche nicht durch die für Rechnung des Charterers abgeschlossene Unfallversicherung gedeckt sind, haften die FSN oder deren Mitarbeiter dem Charterer nicht, sofern nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen.
- 3.) Bei schuldhafter Herbeiführung eines Schadensfalls geht der Selbstbehalt in der Kaskoversicherung zu Lasten des Charterers.

§ 10 Beendigung des Chartervertrages

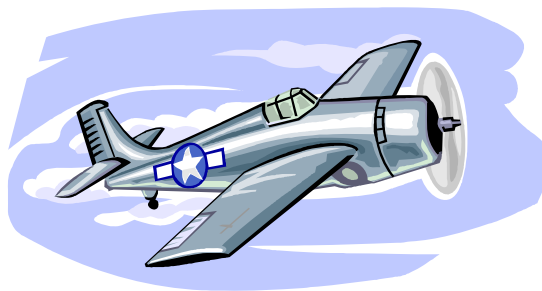
- 1.) Der Chartervertrag kann von beiden Parteien unter Einhaltung einer 14 - tägigen Frist gekündigt werden.
- 2.) Die FSN kann diesen Vertrag aus wichtigem Grund fristlos kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der Charterer beharrlich gegen Bestimmungen dieses Vertrages verstößt oder bei mangelnder fliegerischer Eignung des Flugzeugführers.

§ 11 Gerichtsvereinbarung

Sofern der Charterer Vollkaufmann ist, wird Donaueschingen als Gerichtsstand vereinbart.

§ 12 Unwirksamkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtlich unwirksam sein oder werden, so werden die übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt.



Donaueschingen, den	Donaueschingen, den
<hr/> <p>(Charterer)</p>	<hr/> <p>(FSN)</p>